



VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht schließen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Lassen Sie regelmäßige Wartungen Ihres Gebäudes durch Fachbetriebe durchführen, um z. B. Schäden durch sich lösende Dachziegel vom Hausdach zu verhindern.
- Kommen Sie Verpflichtungen wie z. B. Ihrer Räum- und Streupflicht nach.
- Handeln Sie immer vorausschauend.
- Überdenken Sie auch immer die möglichen Folgen, wenn Sie etwas unterlassen (z. B. kranken Baum nicht zu entfernen).
- Beseitigen Sie besonders gefährdende Umstände auf Verlangen des Versicherers, solange diese zumutbar sind.
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können (z. B. Veräußerung).

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen.
- Bei Personenschäden informieren Sie bitte immer sofort die Polizei.
- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Leiten Sie Schriftstücke mit Schadenersatzforderungen oder Mahnbescheide umgehend an uns bzw. den Versicherer weiter.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein Verfahren (staatsanwaltschaftlich, behördlich oder gerichtlich) eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, zeigen Sie dies unverzüglich an.
- Sollte ein Haftpflichtanspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht werden, überlassen Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer. Dieser beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Erteilen Sie dafür dem Versicherer eine Vollmacht und stellen Sie ihm alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählungen unmöglich für jeden individuellen Schadenfall abschließend sein können. Wir möchten Ihnen damit eine Richtschnur für die erfahrungsgemäß häufigsten bzw. wichtigsten Problemstellungen geben. Verstöße können Ihren Versicherungsschutz gefährden oder zu einer verzögerten Schadenabwicklung führen. Wir sind immer für Sie und Ihre Fragen da!

Stand: 12/2024



VERMEIDEN SIE BÖSE ÜBERRASCHUNGEN

Mit dem Abschluss Ihrer Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht schließen Sie einen Vertrag mit dem Versicherer. So wie Sie erwarten dürfen, dass im Schadenfall die vereinbarten Leistungen zur Verfügung stehen, verlässt sich auch der Versicherer darauf, dass Sie Ihren Part einhalten. Das umfasst bestimmte Obliegenheiten, die Sie einhalten müssen. Manche sind ganz logisch, bei anderen ist man sich oft gar nicht darüber im Klaren, dass man eine Obliegenheitsverletzung begeht und damit der Versicherungsschutz gefährdet sein könnte. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten und häufigsten Punkte mit an die Hand geben, die Sie beachten müssen, damit es im Schadenfall keine bösen Überraschungen gibt. Grundsätzlich: Melden Sie uns alles, was sich ändert, auch dann, wenn es nur kurzfristig so ist.

BITTE BEACHTEN SIE DIE NACHSTEHENDEN PUNKTE

01 | IM ALLTAG

- Lassen Sie regelmäßige Wartungen Ihres Gebäudes durch Fachbetriebe durchführen, um z. B. Schäden durch sich lösende Dachziegel vom Hausdach zu verhindern.
- Kommen Sie Verpflichtungen wie z. B. Ihrer Räum- und Streupflicht nach.
- Handeln Sie immer vorausschauend.
- Überdenken Sie auch immer die möglichen Folgen, wenn Sie etwas unterlassen (z. B. kranken Baum nicht zu entfernen).
- Beseitigen Sie besonders gefährdende Umstände auf Verlangen des Versicherers, solange diese zumutbar sind.
- Geben Sie Änderungen direkt durch, damit ggf. Anpassungen vorgenommen werden können (z. B. Veräußerung).

02 | IM SCHADENFALL

- Informieren Sie uns oder den Versicherer bitte unverzüglich über den Eintritt des Schadens, sobald Sie davon Kenntnis erlangen.
- Bei Personenschäden informieren Sie bitte immer sofort die Polizei.
- Sorgen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens.
- Füllen Sie die Fragebögen des Versicherers gewissenhaft und vollständig aus. Sofern Sie Fragen nicht beantworten können, vermerken Sie dies bitte.
- Leiten Sie Schriftstücke mit Schadenersatzforderungen oder Mahnbescheide umgehend an uns bzw. den Versicherer weiter.
- Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein Verfahren (staatsanwaltschaftlich, behördlich oder gerichtlich) eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, zeigen Sie dies unverzüglich an.
- Sollte ein Haftpflichtanspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht werden, überlassen Sie die Führung des Verfahrens dem Versicherer. Dieser beauftragt in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Erteilen Sie dafür dem Versicherer eine Vollmacht und stellen Sie ihm alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählungen unmöglich für jeden individuellen Schadenfall abschließend sein können. Wir möchten Ihnen damit eine Richtschnur für die erfahrungsgemäß häufigsten bzw. wichtigsten Problemstellungen geben. Verstöße können Ihren Versicherungsschutz gefährden oder zu einer verzögerten Schadenabwicklung führen. Wir sind immer für Sie und Ihre Fragen da!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir dieses Merkblatt in identischem Wortlaut ausgehändigt wurde. Mir ist klar, dass mein Verhalten direkte Auswirkung auf den Versicherungsschutz haben kann.

Stand: 12/2024

Ort, Datum

Unterschrift